

## SGB II Monatsbericht März 2022

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine  
Jobcenter

Kommunale  
Jobcenter –  
**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

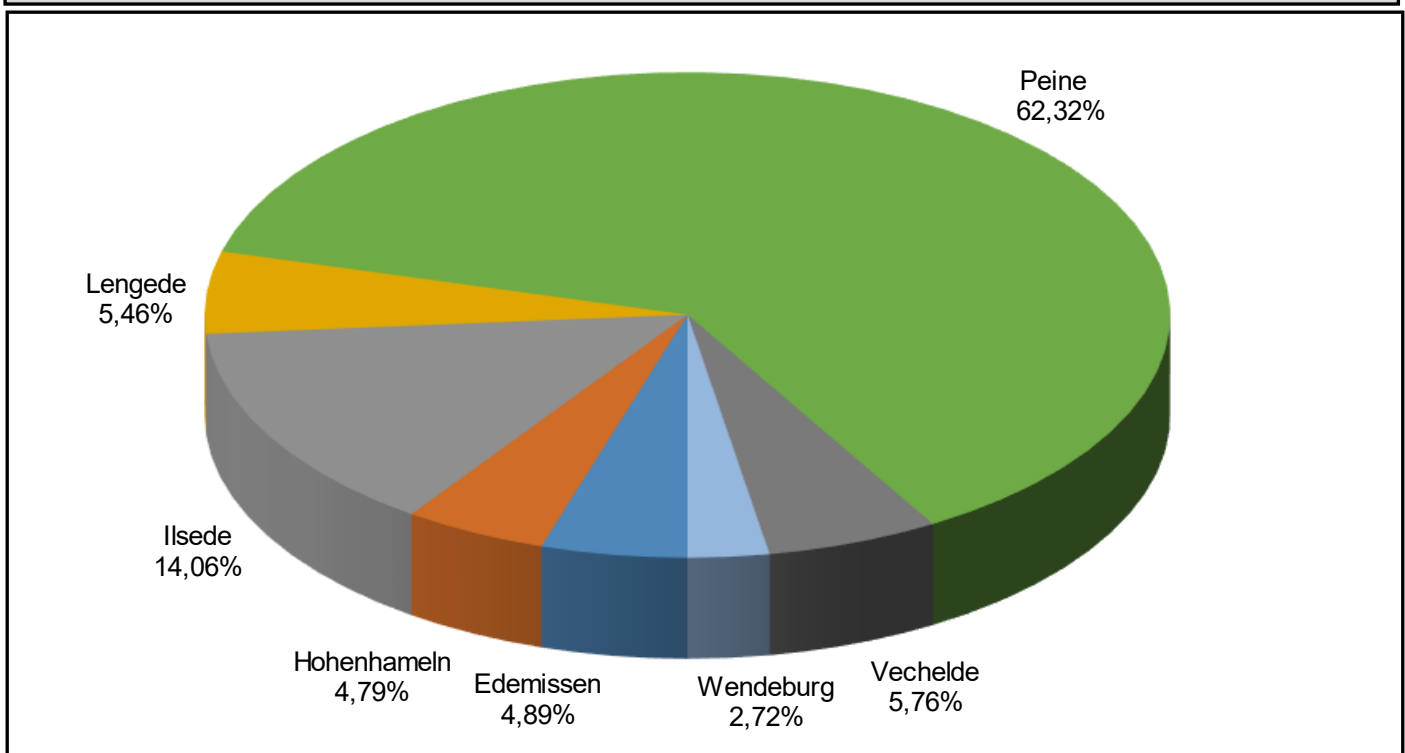


<b>SGB II Leistungsberechtigte T-0 Daten</b>	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>
Leistungsberechtigte	8.537	8.557
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.785	5.802

T-0 Daten sind die aktuell gemeldeten und hochgerechneten Statistikdaten für den laufenden Berichtsmonat

<b>Gemeinden (T-0 Daten)</b>	<b>Bedarfsgemeinschaften SGB II</b>		<b>Arbeitslose SGB II</b>	
	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>
<b>Gesamt</b>	<b>4.010</b>	<b>4.035</b>	<b>2.237</b>	<b>2.245</b>
Edemissen	196	195	115	115
Hohenhameln	192	189	110	104
Ilsede	564	566	321	321
Lengede	219	213	111	108
Peine	2.499	2.528	1.397	1.407
Vechede	231	231	122	124
Wendeburg	109	113	61	66

**SGB II Bedarfsgemeinschaften Gemeinden T-0 Daten**





Arbeitslose Personen	SGB III <sup>1</sup>	SGB II <sup>2</sup>	Gesamt <sup>3</sup>
<b>März 2022</b>	<b>1.257</b>	<b>2.237</b>	<b>3.494</b>
Februar 2022	1.316	2.245	3.561
<b>Arbeitslosenquote bezogen auf</b>			
<b>Alle zivilen Erwerbspersonen März 2022</b>	<b>1,7</b>	<b>3,0</b>	<b>4,7</b>
Alle zivilen Erwerbspersonen Februar 2022	1,8	3,0	4,8
<b>Abhängige zivile Erwerbspersonen März 2022</b>	<b>1,9</b>	<b>3,3</b>	<b>5,2</b>
Abhängige zivile Erwerbspersonen Februar 2022	1,9	3,3	5,3

1: SGB III: Die Betreuung der Arbeitslosen erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit

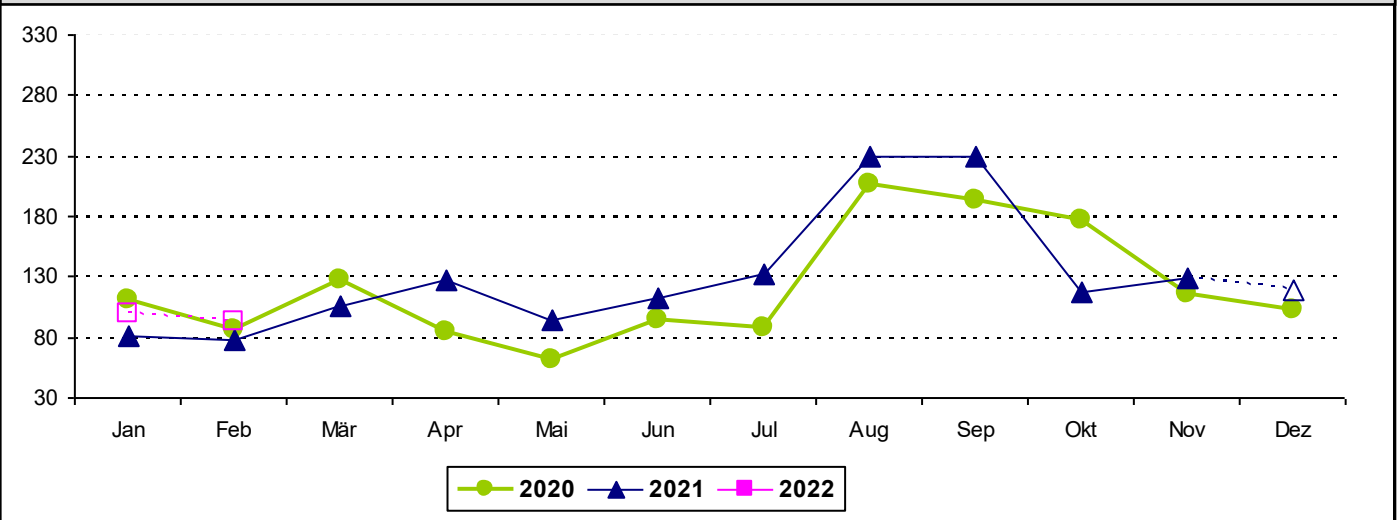
2: SGB II: Die Betreuung der Leistungsberechtigten erfolgt durch den Landkreis Peine, Jobcenter, im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende

3: Abweichungen in der Summe sind rundungsbedingt

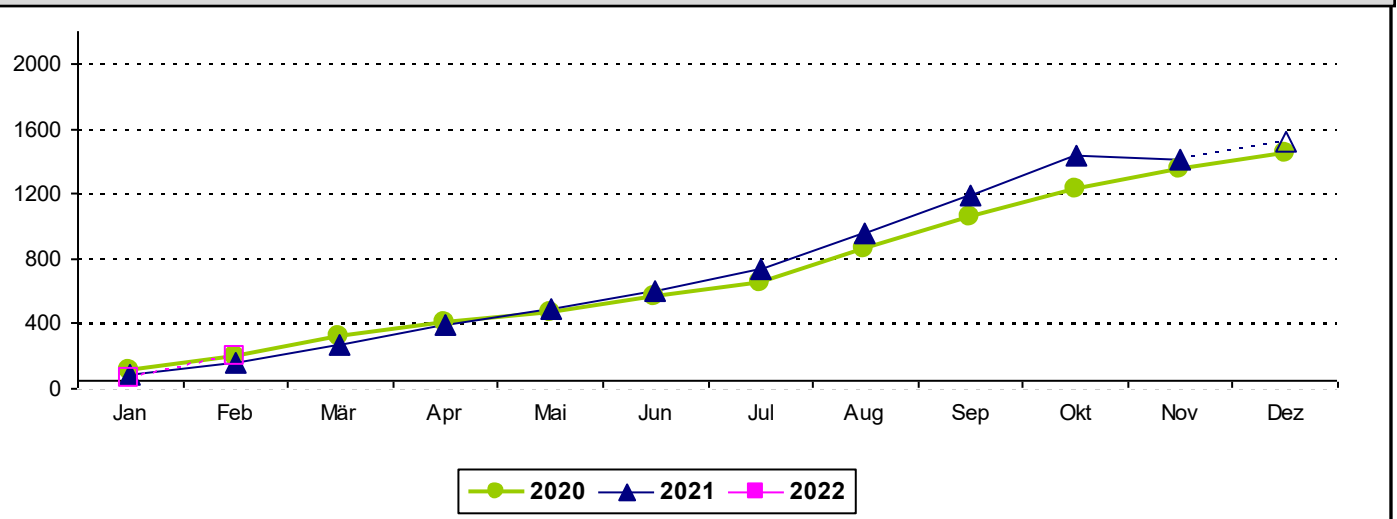
<b>Arbeitslosigkeit nach Personengruppen</b>				
<b>März 2022</b>		<b>SGB III</b>	<b>SGB II</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Arbeitslose (Gesamt)</b>		<b>1.257</b>	<b>2.237</b>	<b>3.494</b>
Männer	(55,3%)	720	1.213	1.933
Frauen	(44,7%)	537	1.024	1.561
Jüngere unter 25 Jahre	(8,5%)	157	141	298
50 Jahre und älter	(35,5%)	562	679	1.241
Ausländer*innen	(27,6%)	195	768	963
<b>Februar 2022</b>		<b>SGB III</b>	<b>SGB II</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Arbeitslose (Gesamt)</b>		<b>1.316</b>	<b>2.245</b>	<b>3.561</b>
Männer	(55,7%)	761	1.223	1.984
Frauen	(44,3%)	555	1.022	1.577
Jüngere unter 25 Jahre	(8,8%)	163	149	312
50 Jahre und älter	(36,3%)	590	704	1.294
Ausländer*innen	(27,1%)	186	778	964



Anzahl der Integrationen Monatswerte



Anzahl der Integrationen Jahresfortschrittswert



----- = Vorläufige Zahlen

Leistungsberechtigte

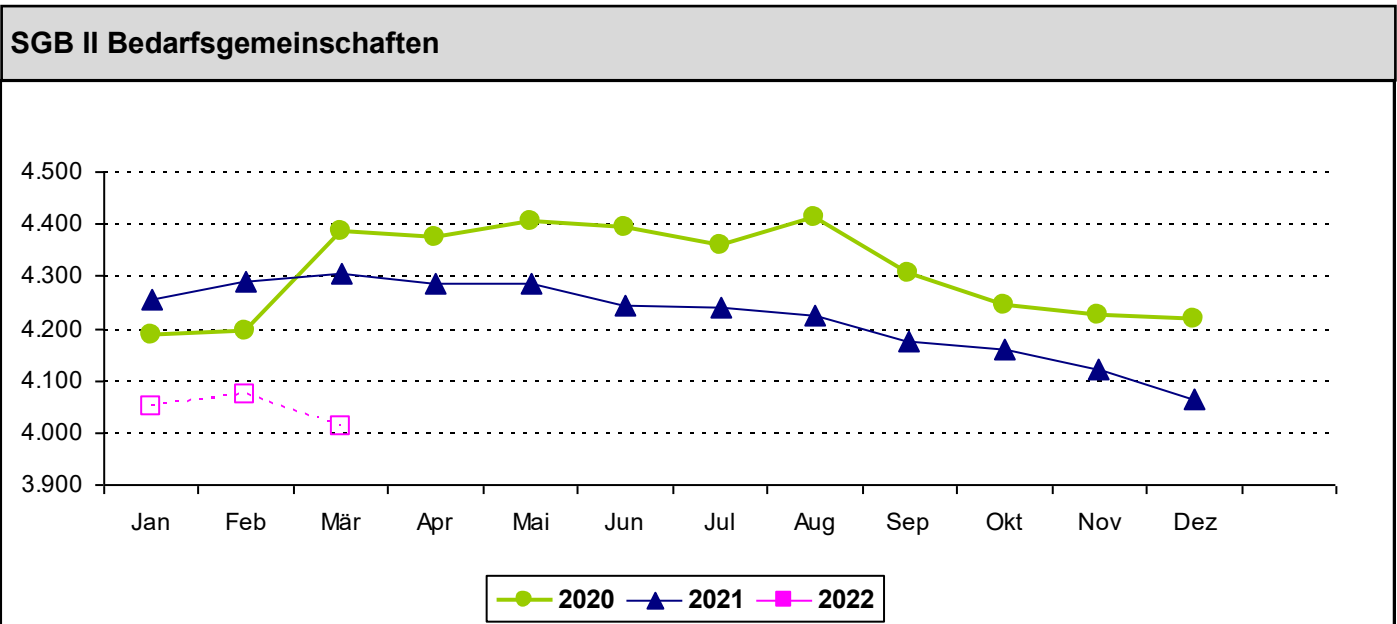
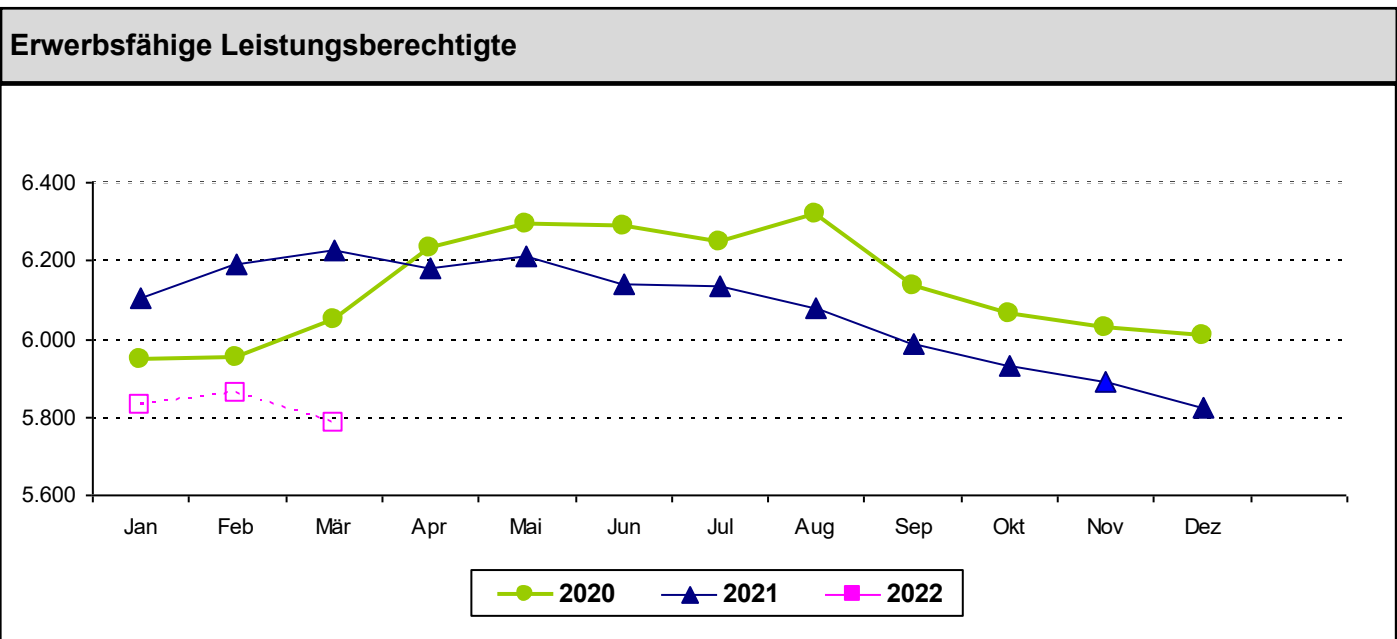
	März 2022 T-0	Februar 2022 T-0	Dezember 2021 T-3
<b>Leistungsberechtigte</b>	<b>8.537</b>	<b>8.557</b>	<b>8.612</b>
männlich			4.315
weiblich	keine Angaben der Bundesagentur für Arbeit	keine Angaben der Bundesagentur für Arbeit	4.297
davon jüngere unter 25 Jahre - davon unter 15 Jahre			3.878 2.634
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	5.785	5.802	5.825
nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	2.752	2.755	2.787

T-3 Daten sind die nach Ablauf von 3 Monaten gemeldeten statistischen Daten, inklusive der Nachmeldungen für die Vormonate.



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte			
	März 2022 T-0	Februar 2022 T-0	Dezember 2021 T-3
<b>Erwerbsfähige leistungsberechtigten Personen</b>	<b>5.785</b>	<b>5.802</b>	<b>5.825</b>
männlich	keine Angaben der Bundesagentur für Arbeit	keine Angaben der Bundesagentur für Arbeit	2.877
weiblich			2.948
davon jüngere unter 25 Jahre			1.220
davon 25 bis unter 55 Jahre <sup>1</sup>			3.617
davon 55 Jahre und älter			988

<sup>1</sup> Änderung der BA-Statistik - Unterteilung der Altersgruppen, ab April 2016



----- = Vorläufige Zahlen



<b>Durchschnittliche monatliche Leistungen je Bedarfsgemeinschaft (BG)</b>		
	<b>T-3 Dezember 2021</b>	<b>T-3 November 2021</b>
Arbeitslosengeld II (ALG II) ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung	<b>395,37</b>	<b>393,85</b>
Sozialgeld ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung	<b>31,37</b>	<b>30,54</b>
Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU)	<b>450,22</b>	<b>453,91</b>
Sozialversicherungsbeiträge (SV)	<b>188,60</b>	<b>187,91</b>
Sonstige Leistungen (SL) (Erstausstattung Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte Erstausstattung Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt)	<b>8,71</b>	<b>11,88</b>
<b>Leistungen je Bedarfsgemeinschaft insgesamt</b>	<b>1.101,82</b>	<b>1.105,43</b>

<b>Einkommen</b>	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>
<b>Personen mit Einkommen (Gesamt)</b>	<b>5.328</b>	<b>5.323</b>
männlich	2.657	2.648
weiblich	2.671	2.675
davon jüngere unter 25 Jahre	3.643	3.648
davon 50 Jahre und älter	597	596

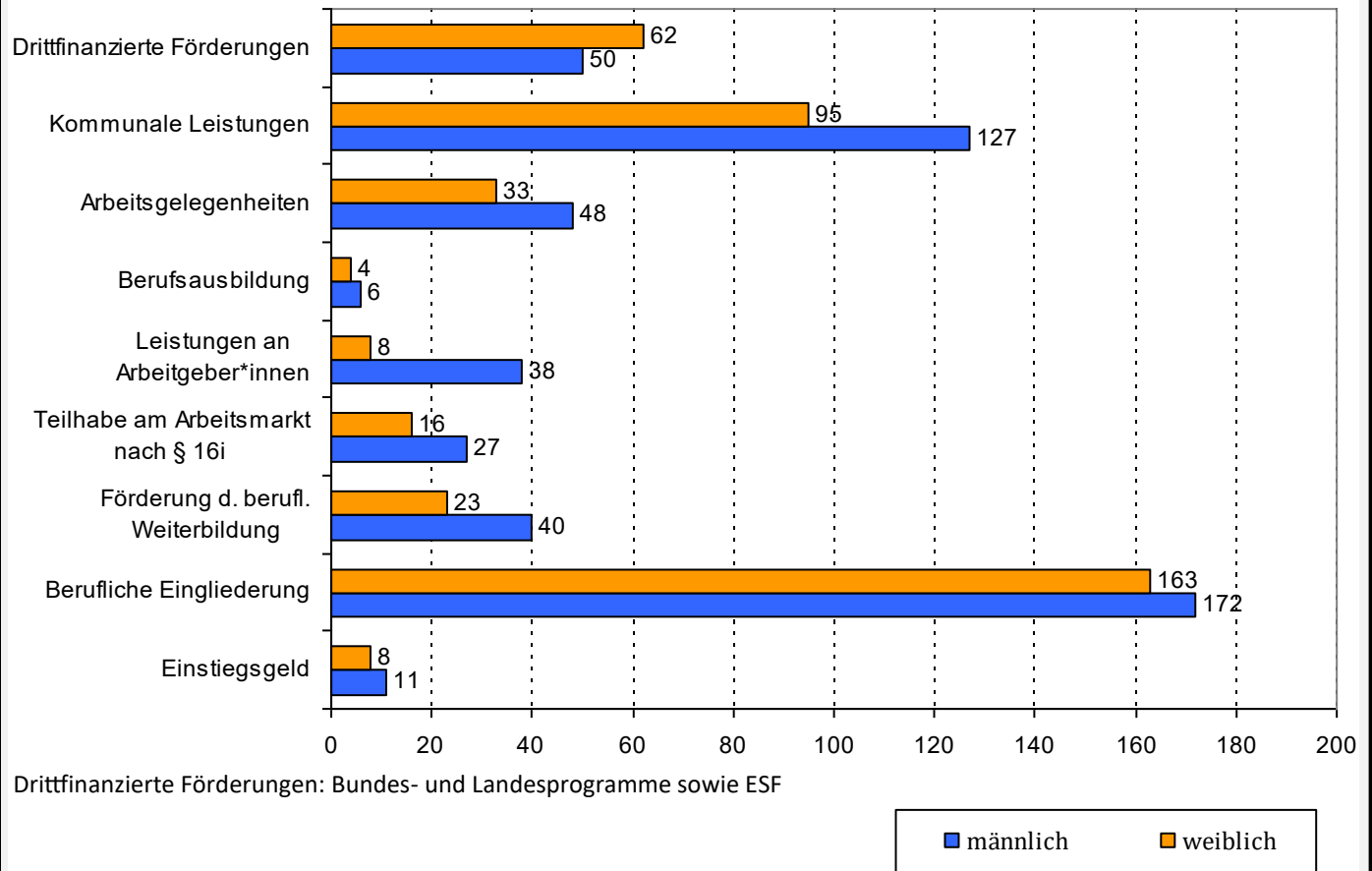
<b>Einkommensarten</b>	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>
nicht selbständige Erwerbstätigkeit davon sozialversicherungspflichtig	1.311 846	1.316 847
Selbständige Erwerbstätigkeit	118	116
Arbeitslosengeld (SGB III)	114	95
Unterhalt	859	865
Kindergeld	3.520	3.525
Rente	160	159
Sonstiges Einkommen	341	334



<b>Sanktionen</b>		
	<b>März 2022</b>	<b>Februar 2022</b>
<b>Sanktionen (Gesamt)</b>	<b>107</b>	<b>121</b>
männlich	78	88
weiblich	29	33
davon Jüngere unter 25 Jahre	45	44
davon 50 Jahre und älter	10	12
<b>Sanktionshöhen</b>		
unter 50 €	53	65
50 bis unter 100 €	20	25
100 € und mehr	34	31



**Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen Teilnehmer\*innen (aktueller Monat)**



**Maßnahmen nach Personengruppen**

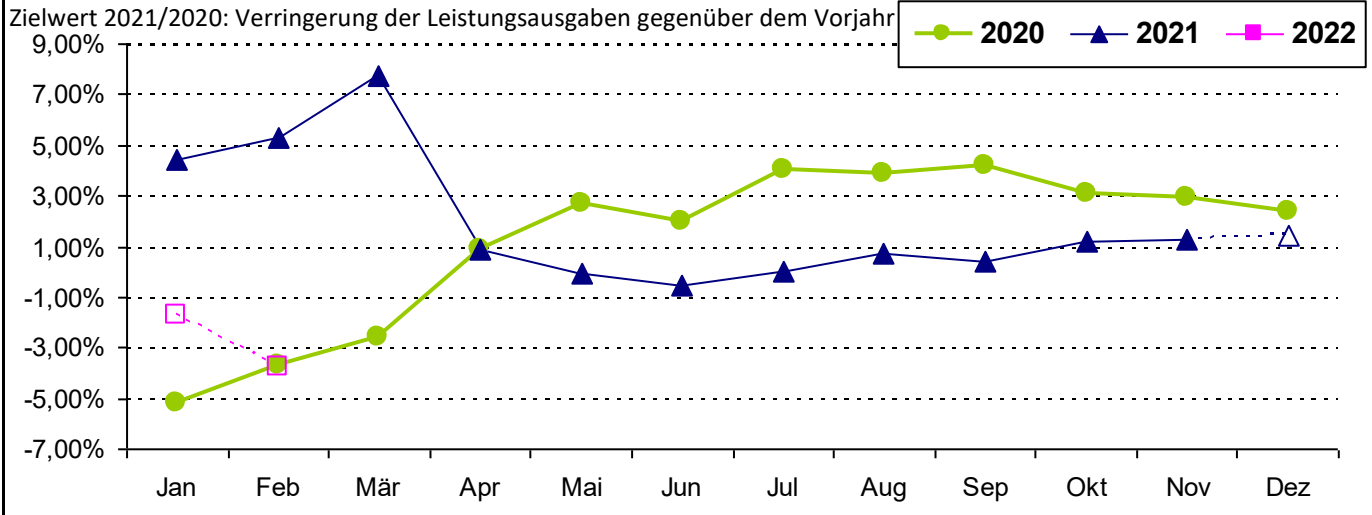
Personengruppe	März 2022	Februar 2022
<b>Teilnehmer*innen an Maßnahmen (Gesamt)<sup>1</sup></b>	<b>941</b>	<b>998</b>
männlich	519	548
weiblich	422	450
davon jüngere unter 25 Jahre	164	177
davon 50 Jahre und älter	214	225





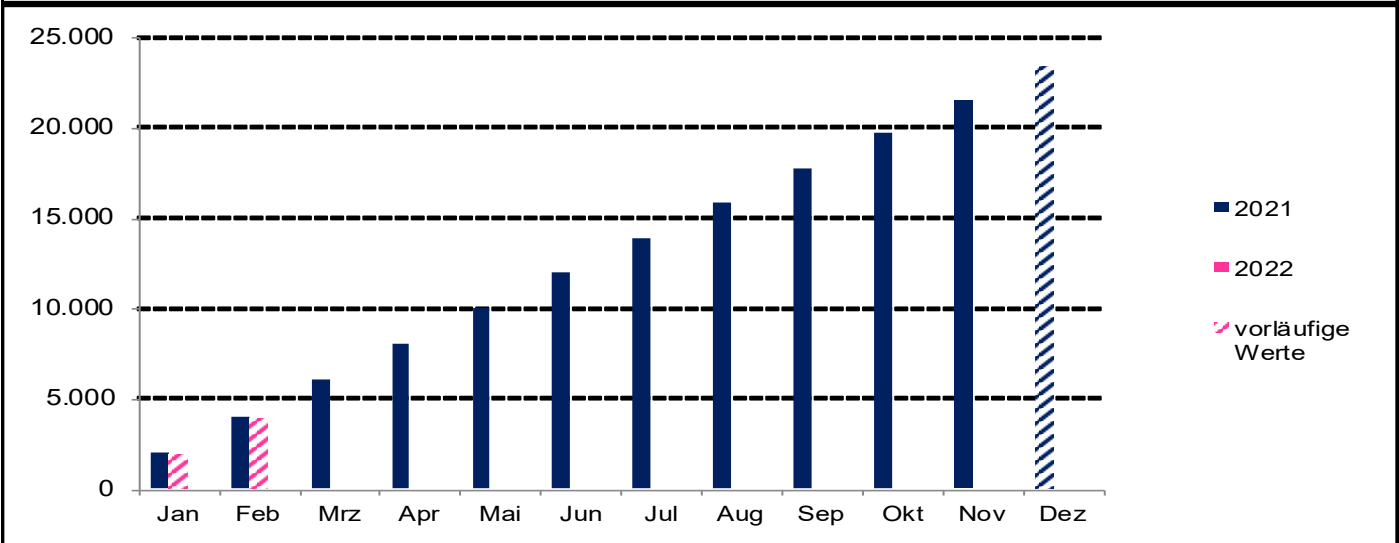
Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II, T-3 Daten

K1 - Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt (ohne KdU)



----- = Vorläufige Zahlen

K1- Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt in T€ - Jahresfortschrittswerte



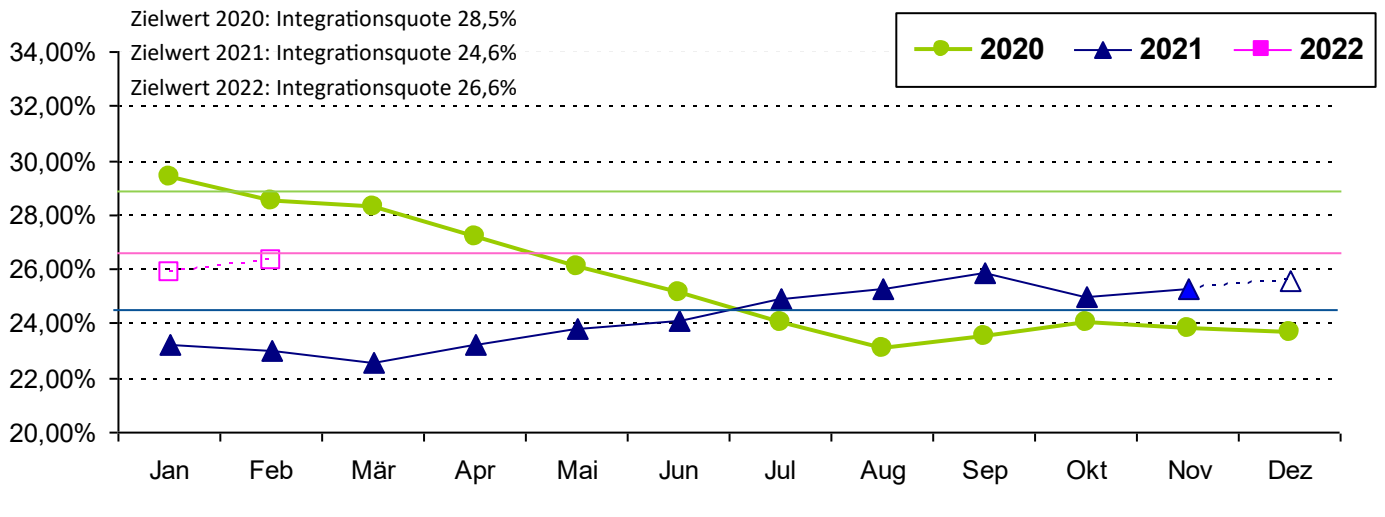
K1 - Daten zur Veränderung der Leistungen zum Lebensunterhalt (LLU)

	Februar 2022 T-0	Januar 2022 T-0	November 2021 T-3
<b>LLU in T€ je Bezugsmonat</b>	<b>1.906</b>	<b>1.876</b>	<b>1.883</b>
Abweichung in T€ zum Vorjahresmonat	-76	-72	+23
<b>LLU in T€ - Jahresfortschrittswert</b>	<b>3.820</b>	<b>1.876</b>	<b>21.511</b>
Abweichung zum VJM (absolut)	-110	-72	+354
Abweichung zum VJM (in %)	-2,8	-3,7	+1,7



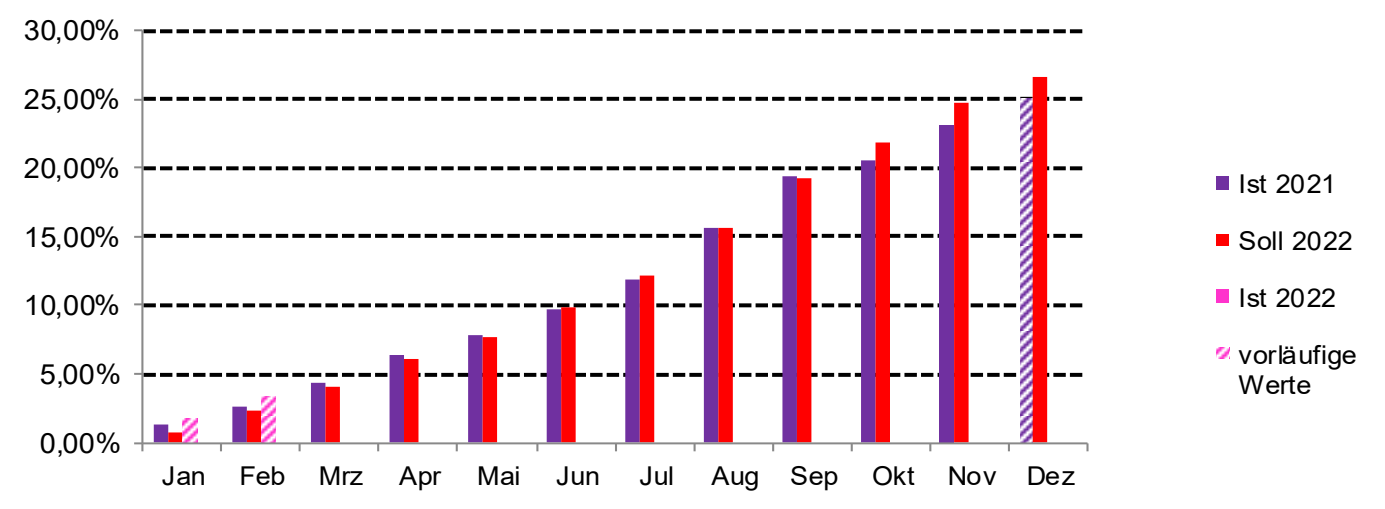
Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II, T-3 Daten

K2 - Integrationsquote



----- = Vorläufige Zahlen

K2 - Entwicklung der Integrationsquote - Jahresfortschrittswerte (JfW)



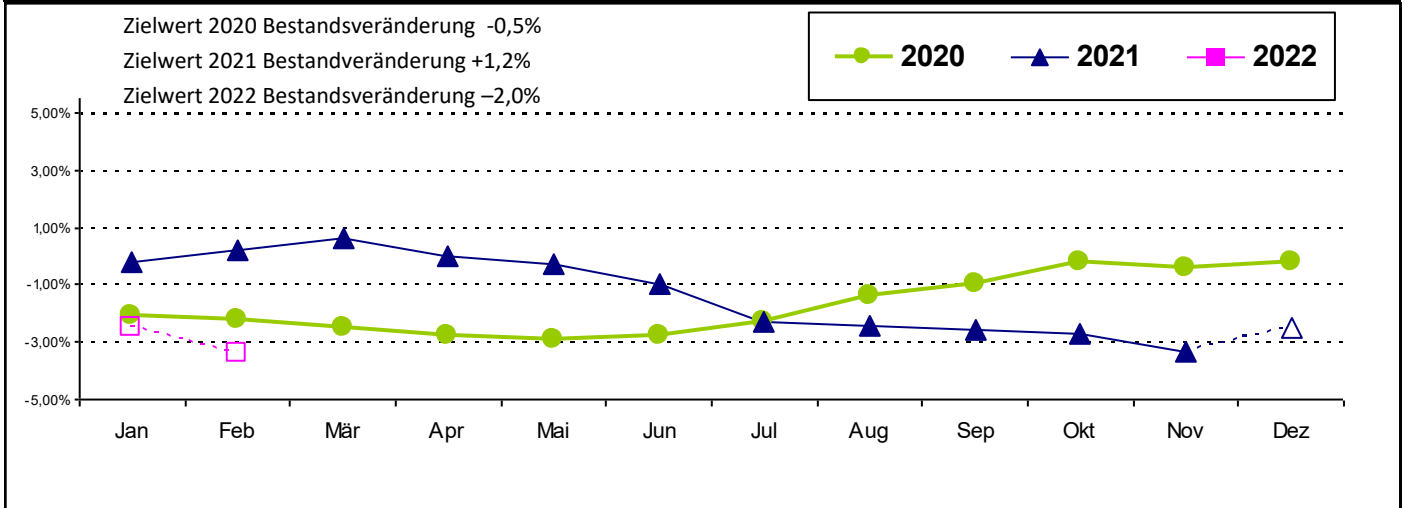
K2 - Daten zur Integrationsquote

	Februar 2022 T-0	Januar 2022 T-0	November 2021 T-3
<b>Integrationen im Bezugsmonat</b>	<b>92</b>	<b>67</b>	<b>129</b>
-Abweichung zum Vorjahresmonat	+14	-14	+13
<b>Ist - Wert Integrationen - JfW</b>	<b>191</b>	<b>67</b>	<b>1.414</b>
fehlende Integrationen	0	0	0
Abweichung zum Soll (in %)	+36,5	+37,2	+0,8



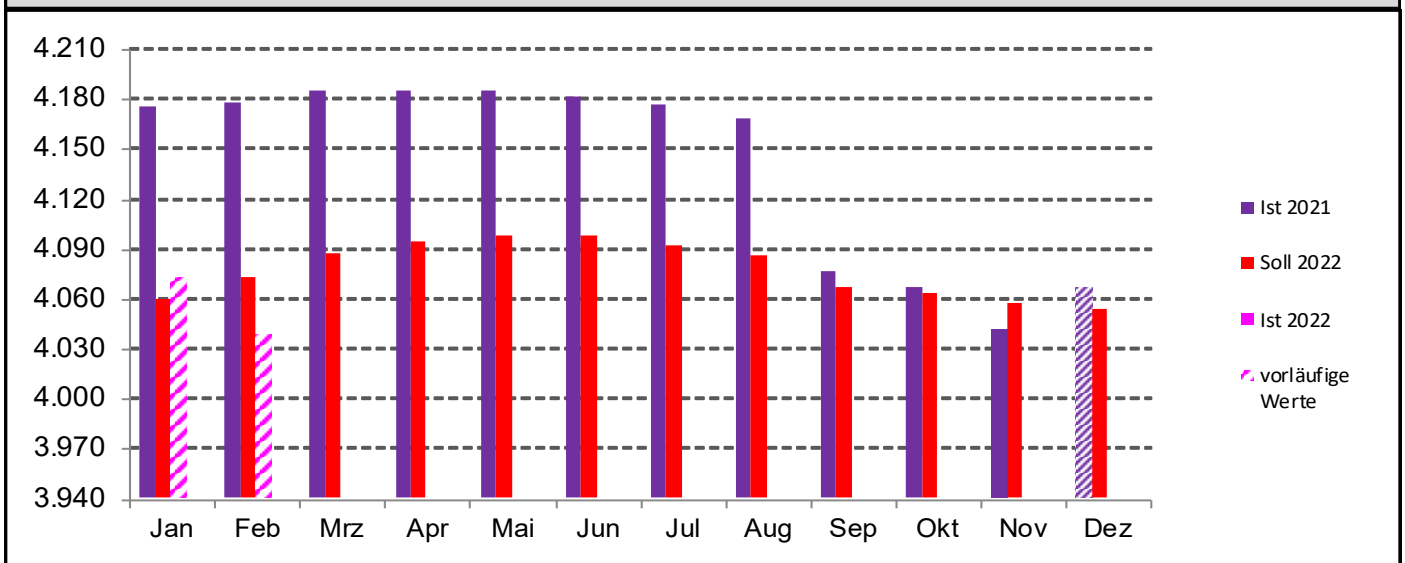
Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II, T-3 Daten

K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden



----- = Vorläufige Zahlen

K3 - Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden- Jahresfortschrittswerte (Durchschnitt)



K3 - Daten zur Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) im Durchschnitt

	Februar 2022 T-0	Januar 2022 T-0	November 2021 T-3
<b>LZB im Bezugsmonat</b>	<b>4.038</b>	<b>4.046</b>	<b>4.041</b>
Abweichung zum Vorjahresmonat	-142	-129	-140
<b>Ist - Wert LZB - Jahresfortschrittswert</b>	<b>4.055</b>	<b>4.046</b>	<b>4.139</b>
Abweichung zum Soll (absolut)	-17	-13	-105
Abweichung zum Soll (in %)	-0,4	-0,3	-2,5



## Kennzahlen nach § 48a SGB II Ausgewählte Regionen (Stand 01.02.2022)

Region	T-3 Daten	K1	K2	K3
Deutschland (alle Jobcenter)		-0,7	(23,2)	-3,6
davon alle kommunalen Jobcenter		-1,1	(21,9)	-3,9
Niedersachsen (alle Jobcenter)		-1,3	23,6	-4,3
davon alle kommunalen Jobcenter		-2,7	24,0	-5,1
<b>JC Peine</b>		1,3	25,3	-3,3
Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit				



## Glossar

### Wer ist arbeitslos?

Arbeitslos sind Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Regelaltersgrenze, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen.

Teilnehmer\*innen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen der Vermittlung nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos.

Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

### Wer sind zivile Erwerbspersonen?

Unter zivilen Erwerbspersonen werden statistisch alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten inkl. der Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten), Selbständigen und mithelfende Familienangehörigen sowie (registrierte) Arbeitslosen zusammengefasst.

### Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III/ SGB II

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosen**versicherung** erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung besitzen, werden dem Rechtskreis **SGB III** zugeordnet.

Zum Rechtskreis **SGB II** gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der **steuerfinanzierten** Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

### Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partner\*innen sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

### Was bedeutet eine Sanktion?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind nach dem Sozialgesetzbuch II verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich dazu aktiv um eine Arbeit oder Ausbildung bemühen und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.

Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kann dies eine Sanktion in Form einer Minderung von bis zu 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Folge haben. Eine Sanktion kann einen Zeitraum von bis zu drei Monaten umfassen.

Um die notwendigen Schritte zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung zu klären, sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, auf Einladung zu Terminen im Jobcenter sowie zu ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen zu erscheinen.

Kommen erwerbsfähige Leistungsberechtigte ohne wichtigen Grund nicht zu einem Termin, wird der maßgebliche Regelbedarf um 10% für drei Monate gekürzt.



### **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

Hilfebedürftige Personen unter 15 Jahren und Personen ab 15 Jahren, die nicht erwerbsfähig sind, gelten als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

### **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEfLb)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren), bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder (nEf) einer BG bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nEf nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.

### **Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II**

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

### **Regelbedarf**

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlicher Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Der Regelbedarf ist Teil des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes für erwerbsfähige (eLb) bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEf). Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft (BG) und dem Alter der BG-Mitglieder. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar jedes Jahres angepasst.



## Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

### **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU)**

Die Kennzahl misst im Rahmen des Kennzahlenvergleiches für das jeweilige Jobcenter die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem aktuellen betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

### **K2 Integrationsquote**

ist die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgehalt gefördert wird.

### **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern**

ist die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbezieher im Bezugsmonat des Vorjahres.

Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

### **Jahresfortschrittwert**

ist die Summe der Monatswerte von Jahresbeginn bis zum aktuellen Bezugsmonat.

## Landkreis Peine Jobcenter

Der Landkreis im Internet: [www.landkreis-peine.de](http://www.landkreis-peine.de)  
E-Mail Jobcenter: [jobcenter@landkreis-peine.de](mailto:jobcenter@landkreis-peine.de)  
Telefon Jobcenter: 05171-401 4303

